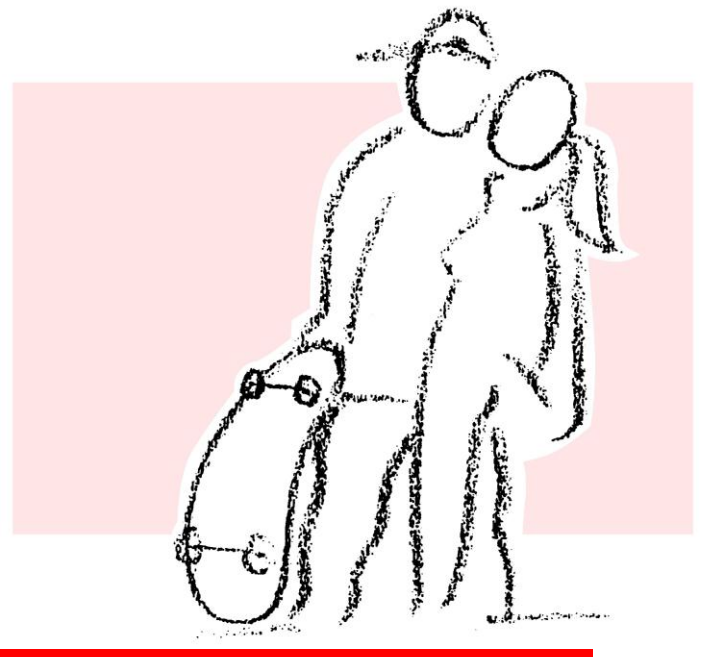


Offenen Ganztags(grund)schule

- Rahmenkonzeption -



Inhaltsverzeichnis



0. Einleitung	1
1. Qualitäts-Eckpunkte der OGS in Trägerschaft der AWO, Kreisverband Traunstein e.V.	2
I. Schule als Haus des Lernens und Lebens	3
II. Partnerschaftliche Kooperation zwischen Schule und AWO... ..	5
III. Sicherung sozialpädagogischer Mindeststandards	6
IV. Verlässlichkeit bei gleichzeitiger Flexibilität	8
V. Klare Strukturen mit festen Bezugspersonen	9
VI. Qualifiziertes Personal	11
VII. Warmes, gesundes Mittagessen für alle Kinder	12
VIII. Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenhilfe	13
IX. Zeit zum Toben, Ruhen, freien und angeleiteten Spiel	13
X. Verschiedene Angebote durch die Mitarbeiter/innen und durch qualifizierte Kooperationspartner	13
2. Verwaltung und Finanzen	14
3. Qualitätssicherung	15

Anhang

- I. Kooperationsvertrag AWO-Gemeinde-/Stadtverwaltung
- II. Kooperationsvertrag AWO-außerschulische Partner

0. Einleitung

Die Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, haben sich in den letzten Jahren maßgeblich geändert und stellen immer neue Erwartungen und Anforderungen an die Erziehungs- und Betreuungsfunktion der Schule.

“Schule hat demnach nicht nur die Aufgabe, Wissen und Bildung zu vermitteln, sie muss vielmehr auch Möglichkeiten und Bedingungen für soziales Lernen sowie die Gestaltung von Freizeit schaffen. Schule muss sich also - will sie dem Anspruch ‘Lebensort für Kinder und Jugendliche’ gerecht werden - für im weiteren Sinne sozialpädagogische Aufgaben und Ansätze öffnen.“¹

Die AWO, Kreisverband Traunstein e.V., versteht ihre Trägerschaft der Offenen Ganztags(grund)schule Offenen Ganztagsschule als Aufgabenfeld der schulbezogenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit.

Schulbezogene Jugend(sozial)arbeit

- ist ein eigenständiges Aufgabenfeld der Jugendhilfe, das direkt in der Schule seinen Ort hat;
- versteht sich als ergänzendes Angebot in einer sich weiter entwickelnden Schul- und Jugendhilfelandchaft;
- leitet ihre Arbeitsansätze, Methoden und Zielvorstellungen aus dem Auftrag der Jugendhilfe ab;
- steht grundsätzlich jeder Schülerin und jedem Schüler der jeweiligen Schule zur Verfügung;
- bietet regelmäßige und kontinuierliche Angebote für Schülerinnen und Schüler und auch Eltern und Erziehungsberechtigte;
- bietet Gruppenangebote und auch Einzelfallhilfe;
- ist eine Schnittstelle und ein Bindeglied zwischen Schule, Elternhäusern und externen Trägern der Jugendhilfe und anderen Fachdiensten;
- ist eine zusätzliche Ressource, „die die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickeln hilft und das Repertoire pädagogischer Arbeitsformen und Lernchancen erweitert“²

¹ Olk/Bathke/Hartnuß: Jugendhilfe und Schule. Empirische Befunde und theoretische Reflexionen zur Schulsozialarbeit. Weinheim 2000, S. 135f

² ebd. S. 178

1. Qualitäts-Eckpunkte der OGS in Trägerschaft der AWO, Kreisverband Traunstein e.V.

Die AWO, Kreisverband Traunstein e.V., ist seit 1991 verlässlicher Partner von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Traunstein.

Wir gestalten unsere Angebote für die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule auf der Grundlage einer Rahmenkonzeption, die für alle AWO-Einrichtungen in Oberbayern gilt. Wir setzen darüber hinaus eigene Schwerpunkte, die sich aus unserer langjährigen Zusammenarbeit mit Schulen entwickelt haben.

Diese Erfahrung zeigt, dass die Offenen Ganztags für jede Schule und mit jeder Schule **spezifisch** ausgestaltet werden muss. Dafür sind die jeweiligen **Schulprogramme** sowie die **AWO-Standards** maßgeblich.

- I. Schule als Haus des Lernens und Lebens
- II. Partnerschaftliche Kooperation zwischen Schule und AWO
- III. Sicherung sozialpädagogischer Mindeststandards durch die Selbstverpflichtung der AWO
- IV. Verlässlichkeit bei gleichzeitiger Flexibilität zum Wohle der Kinder
- V. Klare Strukturen mit festen Bezugspersonen
- VI. Qualifiziertes Personal: 1 feste Leitung pro Gruppe plus Ergänzungskräfte
- VII. Warmes, gesundes Mittagessen für alle Kinder
- VIII. Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenhilfe mit Rückmeldung an die und Kooperation mit den Lehrer/innen
- IX. Zeit zum Toben, Ruhen, freien und angeleiteten Spiel
- X. Verschiedene Angebote durch die Mitarbeiter/innen und durch qualifizierte Kooperationspartner, z.B. Sportangebote, Theater, Werken und Gestalten, Medienprojekte, Musik, Kunst und Kultur, soziales Lernen

ad I: Schule als Haus des Lernens und Lebens

Zum Begriff von Bildung, Erziehung und Betreuung

Mit unseren unterschiedlichen Angeboten stellen wir uns unserer Bildungsverantwortung und leisten einen eigenständigen Beitrag zur zukünftigen Gestaltung der Bildungslandschaft in unserer Gesellschaft.

In Anlehnung an die Leitsätze des Bundesjugendkuratoriums definieren wir Bildung nicht nur als Wissenserwerb, sondern auch als Anregung aller Kräfte (kognitiv, sozial, emotional und ästhetisch), als Aneignung der Welt und als Entfaltung der Persönlichkeit. Bildung ist der umfassende Prozess der Entwicklung und Entfaltung von Fähigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

Das Zusammenspiel von formeller (schulischer), nichtformeller (freiwilliger) und informeller (ungeplanter) Bildung ermöglicht umfassende Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche. Dies ist mit partnerschaftlicher und vertrauensvoller Kooperation von Jugendhilfe und Schule erreichbar.

Wir leisten als Jugendhilfeträger einen Beitrag vor allem im Rahmen nichtformeller Bildungs- und Erziehungsprozesse in und außerhalb von Schule.

Wir folgen in unseren Angeboten für und mit Schule den AWO-Grundsätzen³:

- Wir sehen die Schule als Haus des Lernens, als Lebensraum sowie in ihrer Erziehungs- und Bildungsfunktion für Kinder und Jugendliche.
- Wir orientieren unsere Angebote an dem Anspruch auf Bildung und Erziehung.
- Wir gestalten unsere Angebote lebensweltorientiert.
- Wir halten verbindliche Qualitätsstandards ein.
- Wir unterstützen junge Menschen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten.
- Wir helfen jungen Menschen, ihre persönliche Lebensplanung zu entwickeln und den dafür geeigneten Weg zu finden.
- Wir unterstützen Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf für Frauen und Männer und damit zur Förderung des Zusammenlebens in der Familie.
- Wir unterstützen Jugendliche bei ihrem Einstieg in das Berufsleben.
- Wir betrachten schulische und berufliche Bildungswege als gleichwertig.
- Wir beteiligen uns an der öffentlichen Debatte über Bildung und Erziehung und ergreifen Partei für Kinder und Jugendliche.

³ AWO Bundesverband e.V.: Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt. Bonn 1999

Gemeinsame Zielsetzung von Schule und AWO für die Offene Ganztagschule

Kindheit und Jugend sind zu einem großen Teil Schulzeit. Schule ist nicht nur Lernraum, sondern auch Lebensraum; neben ihrer traditionellen Bildungsaufgabe nimmt sie ebenso erzieherische Aufgaben wahr.

Schulbezogene Jugend(sozial)arbeit gestaltet den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule mit ihren eigenen Arbeitsansätzen und Methoden aktiv mit.

Schule und Jugendhilfe haben die gemeinsame Aufgabe, zum positiven Verlauf von Kindheit und Jugend beizutragen. Beide Institutionen stehen im Dienst des Kindes bzw. Jugendlichen, das Kind und der Jugendliche stehen im Mittelpunkt der Arbeit.

Gemeinsame Ziele von Schule und AWO im Lern- und Lebensraum Schule sind demnach:

- Gemeinsame Entwicklung eines neuen Verständnisses von Schule und Lernkultur
- Optimierung der individuellen Förderung der Kinder und Jugendlichen
- Schaffung der sozialen Voraussetzungen für eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Förderung sozial benachteiligter Jugendlicher
- Erreichung eines bestmöglichen Schulabschlusses
- Unterstützung beim Übergang von Schule in die Arbeits- und Berufswelt
- Förderung eigenständiger Perspektivenentwicklung und Lebensplanung
- Stärkung des sozialen Klimas an Schule
- Förderung individueller Lernprozesse mit Lebensweltorientierung
- Entwicklung und Förderung von Schlüsselqualifikationen
- Förderung der Leistungsbereitschaft
- Sucht- und Gesundheitsaufklärung
- Minderung und Abbau von Gewaltstrukturen
- Integration von Minderheiten
- Regelmäßiger Schulbesuch
- Öffnung von Schule

ad II: Partnerschaftliche Kooperation zwischen Schule und AWO

Auftragsgrundlage

Grundlage der Kooperationen zwischen Schulen und AWO im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Bayern zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 16.05.2002.

Des Weiteren gründet sich die Kooperation auf das SGB VIII (KJHG), die §§1,1; 1,3; 13,1; 81 sowie auf den § 5b des SchVG, der für die schulische Seite eine korrespondierende Regelung zum §81 SGB VIII darstellt.

Die Übernahme der Trägerschaft für die Offene Ganztagschule durch die AWO wird in der Gemeinde-/Stadtratssitzung beschlossen.

Kooperation und Partnerschaft

Unabdingbare Voraussetzung für gelingende Kooperation von Schule und AWO ist bei Wahrung der Autonomie des Trägers und der fachlichen Anerkennung seiner Angebote eine ständige gleichberechtigte, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten im Dienste des Kindes und Jugendlichen. Bei der Planung und Durchführung der Angebote arbeiten Schule und AWO eng und vertrauensvoll zusammen.

Gemeinde-/Stadtverwaltung und AWO erstellen eine gemeinsame Praxiskonzeption. Die Angebote sind als umfangreiche Förderangebote ausgerichtet und sichern den Zusammenhang von Bildung, Erziehung und Betreuung.

Schule und AWO schließen einen Kooperationsvertrag, der die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, Aufgaben und Leistungen des Projektträgers und der Schule, Modalitäten des Informationsaustausches und die Zuständigkeiten regelt (siehe Anhang).

Einbindung der AWO in schulische Strukturen

Die Offene Ganztagschule strebt eine bessere Rhythmisierung des Schultages an. Dabei greifen die Angebote der AWO nicht in die schulischen Pflichtaufgaben (Unterricht, Unterrichtsvertretung, Pausenaufsicht etc.) ein. Die Mitarbeiter/-innen der AWO werden in schulische Belange im Hinblick auf erzieherische Entscheidungen eingebunden.

Die kontinuierliche Vernetzung der Angebote der AWO mit dem pädagogischen Gesamtkonzept der Schule wird durch regelmäßige Teilnahme der Offenen Ganztags-

schulleitung an den schulischen Gremien Lehrerkonferenz und Schulkonferenz gewährleistet. Die gemeinsame Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule ist fester Tagesordnungspunkt.

An der Schule kann des weiteren eine Planungsgruppe zur Offenen Ganztagschule eingerichtet werden, die sich aus Vertretern/-innen der Schule, der AWO, Vertretern/-innen der Elternschaft und anderen Vernetzungspartnern zusammensetzt.

Aufgaben der Planungsgruppe könnten sein,

- den Aufbau der Offenen Ganztagschule zu gestalten,
- die Zielsetzung, Konzeption und Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule fortzuschreiben,
- Unklarheiten im Zusammenhang mit der Kooperation möglichst frühzeitig zu klären und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten,
- das gemeinsame Konzept auf seine Effektivität, seine Effizienz (Zielerreichung) und seine "Kundennähe" hin zu überprüfen,
- intern und extern dafür zu sorgen, dass die Aufgaben und Leistungen der Kooperationspartner transparent gemacht werden.

ad III: Sicherung sozialpädagogischer Mindeststandards

Querschnittsaufgaben

Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen

Entsprechend dem besonderen Augenmerk der AWO für individuell oder strukturell benachteiligte Menschen und gesellschaftliche Randgruppen verpflichtet sie sich auch als Trägerin der Offenen Ganztagschule der besonderen Förderung von Kindern, die von sozialer Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind und versucht, durch geeignete Maßnahmen eine Chancengleichheit zu erwirken.

Präventiver Arbeitsansatz

Mit präventiver Arbeit als einem grundlegenden Handlungsansatz sollen Kinder und Jugendliche bereits sehr früh in ihrer Entwicklung gefördert und gestützt werden, eventuelle individuelle Benachteiligungen abgebaut und gleichberechtigte Lebenschancen hergestellt werden. Die Offene Ganztagschule bietet Hilfe zur Selbsthilfe, die den Kindern und Jugendlichen selbstbestimmte und eigenverantwortliche aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und Prozesse des Scheiterns und der Ausgrenzung möglichst gar nicht entstehen lässt.

Interkulturelle Erziehung

Wir verstehen interkulturelle Arbeit als unverzichtbare Querschnittsaufgabe in der sozialen Arbeit.

Integriertes Ziel der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der AWO ist somit, gewalt- und konfliktfreies Zusammenleben von Deutschen und Einwanderern und gegenseitige Akzeptanz unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede zu ermöglichen.

Geschlechtsspezifische Orientierung

Die geschlechtsspezifische Orientierung der Angebote resultiert aus Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und den Erfahrungen aus der Mädchen- und Jungenarbeit. Eine stabile Identitätsbildung setzt voraus, dass sich sowohl Mädchen wie auch Jungen in geschützten Räumen ohne Konkurrenz zu dem jeweiligen anderen Geschlecht und ohne Scham vor den anderen mit ihrer eigenen geschlechtlichen Identität und körperlichen Entwicklung auseinandersetzen können. Die geschlechtsspezifische Orientierung bestimmter Angebote versteht sich als Ergänzung zum Grundsatz der Koedukation.

Gewaltprävention

Ein weiteres wichtiges Ziel der AWO in der Offenen Ganztagschule ist die Verbesserung des sozialen Klimas in der Schule, der Abbau und die Minderung von Gewaltstrukturen und die Integration von Minderheiten.

Praxisangebote

Die konkreten Angebote in der Offenen Ganztagschule können in folgende Kategorien eingeordnet werden:

lernorientiert

Hierzu gehören Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen (Sprache, Mathematik, Natur etc.), die durch Arbeitsgemeinschaften ergänzt werden können.

neigungsorientiert

Diese Angebote werden vornehmlich in Arbeitsgemeinschaften vorgehalten und können weiter differenziert werden nach sportlichen Aktivitäten (Fußball, Tanz, Fitness etc.), nach Angeboten mit Lehrgangscharakter (Computerkurs etc.) und nach freizeitorientierten Angeboten (Fotografieren, Modellbau etc.), je nach Möglichkeit der Finanzierung.

kontaktorientiert

In diesen Bereich gehört die gemeinsame Freizeitgestaltung, in der besonderes Augenmerk auf das Sozialverhalten der Kinder (Umgang mit Konflikten, Problemlösungsstrategien etc.) gelegt wird.

Zusätzliche Angebote

Elternarbeit

Ziel der AWO im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrer/innen, Betreuungspersonen und Eltern. In unserer Praxis bewährte Instrumente werden dazu direkt oder in modifizierter Form übernommen.

Elternarbeit in der Offenen Ganztagschule ist dann optimal, wenn auch die unterrichtenden Lehrer einbezogen werden. „Tür und Angelgespräche“, Elternstammtische, themenspezifische Elternabende sind mögliche Formen der Zusammenarbeit aller am Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozess Beteiligten.

Die Eltern werden über besondere Aktivitäten frühzeitig schriftlich informiert. Zu Beginn eines Schuljahres werden für jedes Kind von den Eltern Notfalldaten und besondere Erlaubnisse eingeholt.

Vormittagsbetreuung

Die Schule sorgt in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr für eine verlässliche Unterrichtsversorgung (gesetzliche Unterrichtsverpflichtung). In der Zeit ab 13.00 wird die Betreuung durch pädagogische Mitarbeiter/innen der AWO sichergestellt. Dies kann eventuell auch schon ab 11.30 Uhr, im Rahmen einer Mittagsbetreuung, erfolgen, sofern die Betreuung von Grundschulern ab diesem Zeitpunkt notwendig ist.

ad IV: Verlässlichkeit bei gleichzeitiger Flexibilität

Die Offene Ganztagschule ist i.d.R. ab 13.00 Uhr geöffnet. Eine Abholzeit, in der auch die Möglichkeit zum Gespräch mit der Offenen Ganztagschulleitung besteht, wird bis 16.00 Uhr gewährt. Durch schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten können die Kinder die Offene Ganztagschule nach Beendigung der Hausaufgaben oder zu einem vorher festgelegten fixen Zeitpunkt früher verlassen.

Hat ein Kind regelmäßige nachmittägliche Verpflichtungen (z.B. Sportverein, Kommuniionsunterricht, Musikunterricht), so ist es an diesem Tag von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule freizustellen. Dies kann über die Buchungszeiten vorab geregelt werden.

ad V: Klare Strukturen mit festen Bezugspersonen

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist immer auch Beziehungsarbeit. Beziehungsarbeit kann nur gelingen, wenn sie kontinuierlich und von beiderseitigem Vertrauen geprägt ist.

Die Erfahrung zeigt, dass die Offene Ganztagschule die Entwicklung der Kinder am besten dann nachhaltig fördern kann, wenn die Offene Ganztagschul-Mitarbeiter/innen von den Kindern auch als Bezugspersonen wahrgenommen werden können.

Deshalb verfolgen wir in der Offene Ganztagschule die Grundsätze und Ziele:

- Die an der Offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder werden auf eine Höchstteilnehmerzahl, je nach räumlichen Möglichkeiten, beschränkt.
- Die Kinder werden von einer hauptverantwortlichen Kraft (Gruppenleitung) betreut und angebotsbezogen durch zusätzliche Kräfte ergänzt.
- Die Gruppenleitung ist Ansprechpartner/in für die Kinder und deren Eltern. So können individuelle Probleme zeitnah bearbeitet werden.
- Die Kinder sollen durch feste Gruppenstrukturen und -zeiten Verbindlichkeit und Verlässlichkeit erlernen.
- Wir fördern die Partizipation der Kinder. Sie sollen darüber mitentscheiden dürfen, wie sie ihre Zeit gestalten möchten.
- Die Offenen Ganztagschul-Mitarbeiter/innen erarbeiten mit den Kindern gemeinsame Regeln für die Offene Ganztagschule.

Der Tagesablauf in der OGS stellt sich in der Regel wie folgt dar:

Uhrzeit	Angebot	Bemerkung
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (nach der 6. Stunde)	Unterricht für alle Schü- ler/innen	
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	Mittagessen bzw. Mittags- pause	je nach Stundenplan und Jahr- gangsstufe
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Studienzeit: Hausaufgaben mit HA-Hilfe, Fördern und Fordern	
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Angebote der Offenen Ganztagsschul- Mitarbeiter/innen und Ko- operationspartner	
16.00 Uhr	Abholzeit	

ad VI: Qualifiziertes Personal

Qualifikation des Personals

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule übernimmt ein/e Mitarbeiter/in, die/der über eine pädagogische Ausbildung verfügt, in der Regel eine Erzieher/in oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation.

Alle Mitarbeiter/innen der Offenen Ganztagsschule, die bei der AWO angestellt werden, verfügen über umfangreiches pädagogisches Know-How und Erfahrung in der

Arbeit mit Kindergruppen.

Als wichtige Voraussetzung für den Einsatz des Personals sehen wir neben der formalen und pädagogischen Eignung ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit Schulleitung, Lehrerkollegium und Eltern an.

Die AWO stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter/-innen für den Einsatz in der Offenen Ganztagschule geeignet sind.

Personalauswahl

Der AWO obliegt qua Erlass die Auswahl und Einstellung des Personals. Sie stimmt sich dabei sorgfältig und vertrauensvoll mit der Gemeinde-/Stadtverwaltung ab. Die Personalauswahl und –einstellung erfolgt grundsätzlich durch die AWO. Es wird dabei jedoch stets darauf geachtet Personal aus dem jeweiligen Gemeinde-/Stadtgebiet zu bevorzugen.

Die AWO verpflichtet sich, auch bei Personalausfall die Durchführung des Angebotes sicherzustellen. Soweit ein Angebot mit einer spezifischen Qualifikation des vorgesehenen Personals verbunden und kein Ersatz möglich ist, stellt die AWO ein anderes angemessenes Angebot sicher.

Für alle an Schule tätigen angestellten Mitarbeiter/-innen der AWO gilt ein Jahresarbeitszeitmodell, in dem die Dauer der Schulferien berücksichtigt und auf die wöchentliche Arbeitszeit umgerechnet wird.

Dienst- und Fachaufsicht

Im Sinne der Kooperation werden Fach- und Dienstaufsicht partnerschaftlich getragen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/-innen der AWO obliegt dieser, während sie über die schulischen Lehrkräfte und anderen Angestellten der Schule obliegt. Die Schule kann die Mitarbeiter/-innen der AWO nicht mit anderen (z.B. Pausenaufsicht, Vertretungsstunden) als den vereinbarten Aufgaben beauftragen.

Einbindung in Trägerstrukturen

Die Mitarbeiter/-innen sind bei der AWO angestellt. Vorgesetzte/r ist die Geschäftsführung.

Die AWO sichert die fachliche und organisatorische Anbindung der Mitarbeiter/-innen der Offenen Ganztagschule in verbindliche und verlässliche Trägerstrukturen zu.

Die AWO stellt im Bedarfsfall die Vertretung sicher.

Datenschutz, Infektionsschutzgesetz

Die Mitarbeiter/-innen sind zur grundsätzlichen Berichterstattung gegenüber der Schulleitung, und der Geschäftsführung der AWO verpflichtet.

Sie sind per Arbeitsvertrag dazu verpflichtet, über Vorgänge und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit der direkten Arbeit vor Ort (das trifft nicht auf die Schulleitung und das Lehrpersonal der jeweiligen Schule) und den internen Vorgängen im Unternehmen stehen, Dritten gegenüber stets Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach einem eventuellen Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Alle in der Offenen Ganztagschule Beschäftigten unterzeichnen zusätzlich eine gesonderte Erklärung zum Datenschutz.

Jede/r Mitarbeiter/in wird über das Infektionsschutzgesetz belehrt und bestätigt die Belehrung mit ihrer/seiner Unterschrift.

ad VII: Warmes, gesundes Mittagessen für alle Kinder

Die Mittagsverpflegung ist eine große Chance, pädagogische Arbeit in einem wichtigen Lebensbereich zu leisten. Die AWO sieht für sich und die kooperierenden Schulen den eindeutigen Auftrag, dass die Verpflegung der Kinder in der Offenen Ganztagschule zu deren Gesundheit und damit zu ihrem Wohl dienen muss.

Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen (kostenpflichtigen) ist freiwillig. Für die Kinder, die an der gemeinsamen Mittagsverpflegung nicht teilnehmen, wird für kein gesondertes Mittagessen gesorgt.

ad VIII: Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenhilfe

Die Hausaufgaben werden in der Regel nach dem Mittagessen erledigt. Für die eventuell angemeldeten Kinder der ersten und zweiten Klasse sind für die Hausaufgaben ca. 30 Minuten; für Kinder ab der dritten Klasse ist eine Stunde angesetzt.

Aufgabe der Offenen Ganztagschul-Mitarbeiter/-innen ist es, für einen ruhigen Arbeitsplatz zu sorgen, darauf zu achten, dass alle Kinder ihre Hausaufgaben adäquat

erledigen und die Rückmeldung an Lehrer/innen und Erziehungsberechtigte sicherzustellen (siehe Anhang).

Die AWO legt großen Wert darauf, dass sich Lehrer/innen in die Hausaufgabenbetreuung (und/oder andere Förderangebote) einbinden.

ad IX: Zeit zum Toben, Ruhen, freien und angeleiteten Spiel

Kinder, die an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, benötigen auch Zeit für sich. Sie wollen spielen, toben, sich ausruhen und vieles mehr. Auch diese Aktivitäten müssen in eine kindgerechte OGS eingebunden sein. Die Ausgestaltung hängt maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ab. Die Offenen Ganztagschul-Mitarbeiter/innen leiten die Kinder in dieser Zeit auch zum Spiel an.

ad X: Angebote durch die Mitarbeiter/innen und durch qualifizierte Kooperationspartner

Kooperation mit weiteren Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen Institutionen

Schule und AWO entscheiden gemeinsam über den Einkauf weiterer Angebote für die Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule. Die AWO schließt mit den anbietenden Organisationen und Einrichtungen einen Kooperationsvertrag. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist grundsätzlich freiwillig, jedoch bei einer Fixanmeldung für das jeweilige Angebot verpflichtend.

Durch externe Kooperationspartner werden spezifische Angebote an die Kinder gemacht. Die Auswahl dieser Angebote (musikalische Früherziehung, verschiedene sportliche Aktivitäten, darstellende Kunst etc.) soll mit dem Schulprogramm korrespondieren.

Die Erfahrung zeigt, dass diese „Highlight-Angebote“ externer Partner an maximal 3 Nachmittagen stattfinden sollten, um die Kinder nicht zu überfordern. Die beiden anderen Nachmittage sollten mit der jeweiligen Gruppenleitung gemeinsam aktiv gestaltet werden.

Hier wird kein zusätzlicher Unterricht angeboten, sondern es können in kleinen Projekten Lernziele anderer Art gesteckt, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern umgesetzt werden. Diese Lernziele können aus dem Bereich Sport, Musik, soziales Lernen, kreatives Gestalten, Gesundheit etc. sein.

2. Verwaltung und Finanzen

Verwaltungstätigkeiten, die die AWO übernimmt:

- Anstellung der Offenen Ganztagsschul-Mitarbeiter/innen, Honorarkräfte und sonstigen Mitarbeiter/innen
- Führung der Teilnehmerlisten mit allen relevanten Daten der angemeldeten Kinder
- Inkasso-Verfahren der Elternbeiträge und des Beitrages für das Mittagessen
- Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung/Verteilung aller Zuschüsse und Beiträge
- Erstellen der Verwendungsnachweise
- Erstellen der Kooperationsverträge mit Kooperationspartnern
- Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kooperationspartnern

Versicherung

Für Schülerinnen und Schüler in Betreuungsmaßnahmen, die als schulische Veranstaltung durchgeführt werden, besteht gesetzlicher Versicherungsschutz auch dann, wenn die Betreuung außerhalb des Schulgeländes stattfindet.

Eine Haftpflichtversicherung für die an der Schule tätigen Mitarbeiter/-innen ist nicht erforderlich, da nach den Amtshaftungsgrundsätzen eine Rückgriffshaftung gegenüber Betreuungskräften, die Körper- oder Sachschäden bei ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern verursacht haben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht kommt.

Dem Schulträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Schulräume und das Außengelände.

Kündigungsverfahren

Da die Offene Ganztagschule keine schulische Veranstaltung ist, kann letztlich nur die AWO über An- und Abmeldung (sowohl zum Schuljahresende als auch unterjährig) entscheiden.

Dies gilt für alle Kündigungswünsche seitens der Eltern.

Gleiches gilt für Vertragskündigung für ein Kind der Offenen Ganztagschule durch den Träger (nach Absprache mit der Schule!), z.B. wegen massiver Verhaltensauffälligkeiten ohne Tendenz zur Besserung.

Der Träger informiert die Schulleitungen über massiven Zahlungsverzug (3 säumige Monatsbeiträge, die trotz Mahnung nicht beglichen werden). Zahlungsverzug kann mit Kündigung des Vertrages von Seiten des Trägers enden.

Als einziger unterjähriger Kündigungstermin wird der 31.12. des Jahres angeboten. Kündigungsfrist 4 Wochen. In dieser 4-Wochen-Frist muss der Teilnehmerbeitrag weitergezahlt werden, auch wenn das Kind nicht mehr an der Offenen Ganztagschule teilnimmt. Das Essensgeld muss dann nicht entrichtet werden.

Bei besonderen Notlagen einer Familie und im absoluten Einzelfall (z.B. aktuell: - Mann verlässt die Familie und bedroht latent Frau und Kinder, Frau verliert zeitgleich den Arbeitsplatz - oder - einziges Mädchen der 1. Klasse zwischen lauter Jungen aus den 3. und 4. Klassen - oder kurzfristiger Umzug einer Familie) kann der Träger auch andere Kündigungstermine vereinbaren. Die Notlage muss von den Eltern schriftlich begründet/erläutert werden.

Die Offenen Ganztagsschul-Mitarbeiter/innen der AWO und andere Beschäftigte an den Schulen machen keine Aussagen zu Kündigungsmöglichkeiten.

3. Qualitätssicherung

Qualität bezieht sich im Rahmen der schulbezogenen Jugend(sozial)arbeit auf Gebrauchstauglichkeit und auf die Erfüllung von Erwartungen, die von verschiedenen Seiten an diese gerichtet werden. Diese Erwartungen werden in einem stetigen Verständigungs- und Aushandlungsprozess thematisiert und präzisiert, damit der Umgang mit den Erwartungen sachlich und konstruktiv bleibt.

Dokumentation

Die AWO-Mitarbeiter/-innen in der Offenen Ganztagschule verfassen in Abstimmung mit der Schule einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Parallel dazu können jährlich statistische Daten erhoben werden.

Mitarbeitergespräche

Die Geschäftsleitung führt mindestens jährlich mit den Teamleitungen der Offenen Ganztagschule Personalentwicklungsgespräche.

Fortbildung

Die AWO-Mitarbeiter/-innen in der Offenen Ganztagschule nehmen an fachspezifischen Fortbildungen, die neue Impulse für die konkrete Arbeit liefern können, in Abstimmung mit dem Arbeitgeber, teil.

Kinderbefragung

Zum Ende eines jeden Schulhalbjahres werden die an der Offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder schriftlich befragt, was ihnen besonders gut oder gar nicht gefallen hat, welche Veränderungswünsche sie haben und ob sie sich in der Offenen Ganztagschule wohl fühlen.

Elternbefragung

Mindestens einmal pro Jahr wird in Abstimmung mit der Schule ein Elternabend angeboten. Zum Ende jedes Schuljahres können die Eltern der in der Offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder schriftlich befragt werden.

**Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Traunstein e.V.**
Rathausplatz 18
83301 Traunreut

Tel: 08669 - 356227
Fax: 08669 - 356454
e-mail: awo-kv-ts@t-online.de

Ansprechpartner/in:
Frau Zimmermann
Frau Bestenreiner-Geiler

Tel: 08669 – 356227
Fax: 08669 – 356454
e-mail: awo-kv-ts@t-online.de

Für die Konzeption:
Brigitte Zimmermann
Andrea-Bestenreiner-Geiler

ANHANG

I Vertrag

zwischen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e. V., Rathausplatz 18,
83301 Traunreut

- vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Brigitte Zimmermann –

und

der Gemeinde

- vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Die Arbeiterwohlfahrt bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung. Die Gemeinde anerkennt die Selbständigkeit und Freiheit in Zielsetzung und Durchführung der Arbeit der Arbeiterwohlfahrt.

1.

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Trägerschaft einer Ganztagesbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule an der Hauptschule .

2.

Übernahme der Betreuung an der offenen Ganztagschule

Die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Traunstein e. V., übernimmt die Trägerschaft der in Ziffer 1 genannten Betreuung an der offenen Ganztagschule in mit Wirkung vom 1. September 2007 und verpflichtet sich, diese Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Förderrichtlinien zu führen. Die zur Führung erforderlichen Genehmigungen werden vom Träger eingeholt.

3.

Betriebsführung

- 3.1. Die gesamte Betriebsführung und Betreuung der offenen Ganztagschule obliegt dem Träger.
- 3.2. Das Personal wird vom Träger im Einvernehmen mit der Gemeinde an- gestellt und steht in einem Arbeitsverhältnis zu ihm.
- 3.3. Die Festlegung der Beitragsgebühren, des Essensgeldes, der Öffnungszeiten und des Neuaufnahmezeitraumes erfolgt im Einvernehmen mit der Gemein- de .
- 3.4. Bei Vollbelegung der Betreuung an der offenen Ganztagschule werden wei- tere eingehende Aufnahmewünsche vorgemerkt und im allgemeinen der Rei- henfolge nach, in besonderen Fällen unter Würdigung der Aufnahmebedürf-

tigkeit der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigt; hierbei kommen in erster Linie Kinder in Betracht, die aus sozialen Gründen einen Platz an der offenen Ganztagschule benötigen.

- 3.5. Auf die Wünsche und Bedürfnisse vor Ort wird in besonderer Weise eingegangen. Im Jahresablauf wird im Rahmen der konzeptionellen Planungen der Betreuung an der offenen Ganztagschule mit der Grund- und Hauptschule zusammengearbeitet.

4.

Bauunterhalt

- 4.1. Die Kosten des Bauunterhalts, einschließlich Schönheitsreparaturen, soweit diese nicht auf Verschulden des Trägers zurückzuführen sind, werden von der Gemeinde getragen.
- 4.2. Der notwendige Bauunterhalt wird jährlich durch eine Begehung der beiden Vertragspartner festgestellt.
- 4.3. Die Gemeinde verpflichtet sich, den festgestellten Bauunterhalt so bald wie möglich durchzuführen.

5.

Leistungen der Vertragspartner

- 5.1. Die Gemeinde übergibt die Räume zur Betreuung der offenen Ganztagschule schlüsselfertig der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Traunstein e. V., zur Betriebsführung.
- 5.2. Die erforderliche Einrichtung (bewegliche und unbewegliche) wird nach vorheriger, einvernehmlicher Absprache zwischen den Vertragspartnern von der Gemeinde gestellt (einschließlich Kücheneinrichtung und Beleuchtungskörper). Die Kosten für Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung, elektrischer Strom, Telefon und Reinigung übernimmt die Gemeinde. Die monatlichen Telefongebühren werden auf maximal Euro 50,- gedeckelt.
- 5.3. Die Kosten für Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung, elektrischen Strom übernimmt die Gemeinde.
- 5.4. Zu den förderungsfähigen Kosten des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals leistet die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen der Förderrichtlinien.
- 5.5. Die eingehenden Elternbeiträge werden vom Träger vereinnahmt. Er verpflichtet sich, diese zu den im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegten Sätzen zu erheben.
- 5.6. Der Haushaltsentwurf für die Betreuung der offenen Ganztagschule ist der Gemeinde zum 01.11. des Vorjahres vorzulegen.

- 5.7. In die jährliche Rechnungsstellung werden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 7 Prozent der Betriebskosten eingerechnet.
- 5.8. Der nach Rechnungsstellung sich ergebende Fehlbetrag wird von der Gemeinde _____ übernommen. Soweit sich Fehlbeträge abzeichnen, sind diese unverzüglich mit der Gemeinde anhand einschlägiger Unterlagen zu erörtern.
- 5.9. Die Gemeinde _____ ist möglichst frühzeitig bei Abweichungen vom Haushaltsplan zu beteiligen.

6. Versicherungen

- 6.1. Der Träger verpflichtet sich, die Betreuung der offenen Ganztagschule in die bei ihm bestehenden Rahmenverträge der Unfall- und Haftpflichtversicherung einzubeziehen.
- 6.2. Die Brandversicherung der Gebäude obliegt der Gemeinde sowie die Versicherung der Einrichtungsgegenstände gegen die Risiken Feuer, Einbruch/Diebstahl, Leitungswasser und Sturm.

7. Vertragsdauer/Kündigung

- 7.1. Der Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2. Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt sechs Monate.
- 7.3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem gegeben, wenn einer der beiden Vertragspartner trotz Aufforderung mit den vereinbarten Leistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug gerät und dadurch ein ordnungsgemäßer Betrieb der Betreuung der offenen Ganztagschule nicht mehr sichergestellt ist.

8. Besichtigungsrecht

Dem Bürgermeister der Gemeinde _____, dessen Vertreter oder Beauftragtem, steht jederzeit das Recht zu, die in Ziffer 1 genannten Räume für die Betreuung der offenen Ganztagschule zu besichtigen.

(Ort), den..... Traunreut, den

Gemeinde

Erster Bürgermeister

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e. V.

Brigitte Zimmermann

Kreisvorsitzende

II. Kooperationsvertrag AWO-außerschulische Partner

Kooperationsvertrag

zwischen der

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Traunstein e.V.

Rathausplat 18, 83301 Traunreut

als Träger der Offenen Ganztagsgrundschule xy

vertreten durch die Vorsitzende Frau Brigitte Zimmermann

im nachfolgenden „**Träger**“ genannt

und dem

Verein xy

vertreten durch den Vorstand

im nachfolgenden „**Kooperationspartner**“ genannt

über

die Durchführung eines xy-Angebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

an der

xy-Schule

vertreten durch die Schulleiterin Frau xy

im nachfolgenden „**Schule**“ genannt

Präambel

Der Kooperationsvertrag wird im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler geschlossen auf der Grundlage

- Der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Bayern über die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 16.05.2002
- der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde-/Stadtverwaltung und Träger vom
- des pädagogischen Konzeptes der Schule in der von der Schulkonferenz beschlossenen Fassung
- der Rahmenkonzeption OGS des Trägers und seiner spezifischen Grundsätze
 - „Wir sehen die Schule mit ihrer Erziehungs- und Bildungsfunktion sowohl als Haus des Lernens als auch als Lebensraum für Kinder“
 - „Unsere Angebote orientieren sich an dem Anspruch auf Bildung und Erziehung“
- sowie seiner pädagogischen Zielsetzungen, insbesondere
 - Kinder auf die Herausforderungen der modernen Gesellschaft vorbereiten, sie befähigen, an der Gesellschaft teilzuhaben und diese aktiv mitzugestalten
 - junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und Benachteiligungen vermeiden oder abbauen helfen
 - Kinder durch Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und durch ganzheitliche Ansätze bei ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen

- sozial benachteiligte Kinder fördern.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die vorliegende Vereinbarung regelt die außerunterrichtliche Durchführung von Angeboten im Rahmen der xy-Schule.
- (2) Der Kooperationspartner stellt das für das jeweilige Angebot qualifizierte Fachpersonal ab. Das Fachpersonal erteilt außerhalb der Ferienzeiten regelmäßig das o.g. Angebot zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit	Einsatzzeitraum

- (3) Die Angebotsdaten sind nur nach rechtzeitiger Absprache (mindestens zwei Wochen im Voraus) und nach Rücksprache mit Schulleitung und Träger in gegenseitigem Einvernehmen änderbar.
- (4) Die Offene Ganztagschule benennt die Schüler/innen, die an diesem Angebot teilnehmen. Sie übermittelt die erforderlichen Informationen an Schüler/innen und Erziehungsberechtigte.
- (5) Die Schule stellt für das Angebot Räumlichkeiten zur Verfügung bzw. nutzt nach Absprache die Fachräume des o.g. Kooperationspartners.

§ 2 Lehrkräfte / Fachpersonal

- (1) Die Schulleitung und der Träger führen zu Beginn des Schuljahres bzw. des vorgesehenen Einsatzzeitraumes Gespräche mit dem vorgesehenen Fachpersonal. Bei begründeten Zweifeln an der fachlichen und/oder persönlichen Eignung des Fachpersonals kann die Schulleitung – auch im Verlauf des Einsatzzeitraumes – gegen den Einsatz Einspruch erheben. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen werden im Einvernehmen zwischen der Schulleitung, dem Träger sowie einer vom Kooperationspartner benannten Person geklärt.
- (2) Der Einsatz des benannten Fachpersonals geschieht nach Absprache und im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Träger und dem Kooperationspartner.
- (3) Der Kooperationspartner sorgt in Absprache mit dem Träger für ggf. erforderliche Vertretung des gestellten Fachpersonals.
- (4) Der Schulleitung obliegt die Weisungsbefugnis über das eingesetzte Fachpersonal im Rahmen der schulischen Veranstaltung Offene Ganztagschule.
- (5) Das Fachpersonal des Kooperationspartners ist über diesen gesetzlich unfallversichert. Für alle weiteren steuer- und versicherungsrechtlichen Belange des eingesetzten Fachpersonals ist der Kooperationspartner zuständig.

§ 3 Organisation

- (1) Die Klassenlehrer/innen der Schule und das Fachpersonal des Kooperationspartners informieren sich gegenseitig über Fehlzeiten der Schüler/innen. Das Fachpersonal führt eine Anwesenheitsliste und protokolliert den Inhalt der Tätigkeit. Der Kooperationspartner legt zum Abschluss des Schuljahres bzw. des Einsatzzeitraumes der Schulleitung und dem Träger einen Bericht vor. Dieser enthält mindestens Angaben zu Teilnehmerzahl, Art des Angebotes, Akzeptanz des Angebotes und Personaleinsatz.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung für den Kooperationspartner beträgt inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (sofern diese zu erheben ist) **€ xx pro erteilter Unterrichtseinheit von xx Minuten.**

Pro Schuljahr (40 Wochen) werden maximal 40 UE erteilt, was einer maximalen Gesamtvergütung von € xx entspricht.

- (2) Die Rechnungsstellung durch den Kooperationspartner erfolgt quartalsweise jeweils zum Monatsende.
- (3) Die Auszahlung seitens des Trägers erfolgt, sobald die entsprechenden Landesmittel eingegangen sind. Der Träger ist nicht verpflichtet, in Vorleistung zu treten.

§ 5 Vertragsbeginn, Dauer

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer des Schuljahres _____, beginnend mit dem _____ geschlossen. Er endet am _____, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe sind die Parteien jederzeit berechtigt, die Vereinbarung ohne Beachtung einer Frist schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in dem Verstoß gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie in dem Wegfall wesentlicher Voraussetzungen, etwa der Sicherstellung der Finanzierung, liegen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in Ausführung dieses Vertrages erkennbar praxisrelevanter Änderungsbedarf besteht, verpflichten sich die Vertragsparteien, hierzu unverzüglich erneut Verhandlungen aufzunehmen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder sollte ein Regelungsgegenstand in dieser Vereinbarung nicht geregelt sein (Vertragslücke), bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame bzw. fehlende Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung am ehesten entspricht.
- (4) Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Die Vertragsparteien sind mit der Weitergabe der vollständigen Vertragskopien an Schulleitung, Schulaufsicht und Schulträger einverstanden.

Bielefeld, _____

Verein
Für den Vorstand

AWO Kreisverband Traunstein e.V.
Brigitte Zimmermann, Vorsitzende

Bestätigungsvermerk

Hiermit bestätigt die **xy-Schule**, vertreten durch die Schulleiterin Frau xy:

- (1) Der Inhalt dieses Vertrages sowie seiner eventuellen Anlagen wird als Bestandteil der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule anerkannt und genehmigt.
- (2) Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass die im Vertrag näher bezeichneten Angebote als schulische Veranstaltung anerkannt sind.

(Ort), _____
xy, Schulleiter/-in

**Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Traunstein e.V.**
Rathausplatz 18
83301 Traunreut

Tel: 08669 - 356227
Fax: 08669 - 356454
e-mail: awo-kv-ts@t-online.de

Ansprechpartner/in:
Frau Zimmermann
Frau Bestenreiner-Geiler

Für die Konzeption:
Brigitte Zimmermann
Andrea Bestenreiner-Geiler